

Aarau, 21. Oktober 2019
GV 2018 – 2021 / 80

Beantwortung einer Anfrage

Nicola Müller (SP) und Simon Burger (SVP) "Lohnstreit Altersheim / Rechtsstreitigkeiten der Stadt Aarau"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. April 2019 haben Nicola Müller (SP) und Simon Burger (SVP) eine Anfrage mit dem Titel "Lohnstreit Altersheim / Rechtsstreitigkeiten der Stadt Aarau" mit verschiedenen Fragen eingereicht.

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

1. Fragen zum Fall "Lohnstreit Altersheim"

Frage 1: Wie hoch sind die externen und internen Kosten dieses Verfahren (wir bitten darum, auch die internen Kosten zu beziffern)?

Für die Stadt Aarau sind in diesem Verfahren Gerichtskosten von insgesamt 2'000 Franken angefallen. Zusätzlich wurde die Stadt Aarau verpflichtet, den Beschwerdeführenden Parteikosten in der Höhe von insgesamt 8'800 Franken zu ersetzen. Die Bearbeitung des Verfahrens wurde mit den bestehenden internen Ressourcen von Rechtdienst und Personalwesen im Umfang von rund 10 Arbeitstagen abgedeckt.

Die gerichtlich erwirkten Nachzahlungen in der Höhe von 40'840.60 Franken wurden mit Valuta 1. April 2019 ausbezahlt.

Alle weiteren Mitarbeitenden der Abteilung Pflegeheime hatten auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichtet. Die Stadt Aarau bezahlte dennoch zusätzlich - im Sinne der bestmöglichen Gleichbehandlung - den weiteren betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Pflegeheime die Differenz zwischen dem bereits ausbezahlten Stundenlohn und dem in den Verfügungen zu hoch ausgewiesenen Jahreslohn im Umfang von total rund 115'000 Franken. Nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 27. März 2019 erstreckte sich der Zeitraum für diese Nachzahlungen vom 1. April 2014 bis zum 31. Dezember 2018. Mit dem bundesgerichtlichen Verfahren hat sich der Berechnungszeitraum für Nachzahlungen verkürzt und die Anzahl der Betroffenen vermindert.

Frage 2: Der Stadtrat hat den Fall völlig falsch eingeschätzt. Im Zuge der Beratung zum Postulat sprach der Stadtpräsident von einem "schludrig redigierten Verwaltungsgerichtsentscheid". Das Bundesgericht gelangte indessen zum Schluss, der Entscheid sei schlüssig



und nachvollziehbar begründet. Wie ist es zu dieser gravierenden Fehleinschätzung gekommen?

Der Stadtrat ist nicht der Ansicht, dass eine "gravierende" Fehleinschätzung vorliegt. Er kam nach Analyse und in Kenntnis der Akten zum Schluss, dass sowohl in der Sachverhaltsermittlung wie auch in der rechtlichen Würdigung durch das Verwaltungsgericht wesentliche Mängel vorliegen. Der Stadtrat lehnte es nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zudem ab, einzelne Mitarbeitende zu bevorzugen. Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde eingetreten, hat diese dann aber im Rahmen der beschränkten Willkürprüfung abgewiesen. Es war dem Stadtrat wichtig, in dieser Angelegenheit höchstrichterliche Klarheit zu erlangen, zumal auch Nachzahlungen an weitere Mitarbeitende im Raum standen.

Frage 3: Offenbar hat der Stadtrat das Wesen der Beschwerde am Bundesgericht verkannt (Bundesgericht urteilt nur mit beschränkter Kognition, bzw. nur Willkürbeschwerde). So stellt das Bundesgericht fest, dass sich der Stadtrat bei seiner Beschwerde vorwiegend in appellatorischer Kritik übt (vgl. BGer 8C.462/2018 vom 18. März 2019, E. 6.1). Wie ist es dazu gekommen?

Der Stadtrat war sich bewusst, dass das Bundesgericht die Beschwerde nur unter Willkür Gesichtspunkten prüft und hat seine Rügen entsprechend formuliert. Das Bundesgericht ist denn auch auf die Beschwerde eingetreten. Der Stadtrat war sich auch bewusst, dass im Voraus nicht abgeschätzt werden kann, ob das Bundesgericht materiell in das weitgehende Ermessen des Verwaltungsgerichts eingreifen wird.

Frage 4: Die Stadt hat sich im Verfahren nicht anwaltlich vertreten lassen. Wieso nicht?

Der Stadt standen ausreichende interne Ressourcen zur Verfügung.

2. Fragen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten allgemein

Frage 5: In wie viele Rechtsstreitigkeiten war die Stadt Aarau im Verlauf der letzten fünf Jahre verwickelt? Welcher Natur waren diese Rechtsstreitigkeiten (thematisch aufschlüsseln)?

Die Stadt Aarau hat in den letzten fünf Jahre ca. 252'000 anfechtbare Verfügungen/Entscheide erlassen. Davon wurden insgesamt lediglich 127 Verfügungen/Entscheide bei stadtexternen Instanzen (kantonale Departemente und Regierungsrat, kantonale Gerichte, Bundesgericht) angefochten. Daraus ergibt sich eine Anfechtungsquote von rund 0.05 %.

Die thematische Aufschlüsselung erfolgt anhand der organisatorischen Aufteilung der Einwohnergemeinde in 9 Abteilungen (Stadtkanzlei; Finanzen und Informatik; Steuern; Kultur; Pflegeheime; Soziale Dienste; Stadtbauamt; Sicherheit; Liegenschaften und Betriebe) und das Personalwesen. Die Tabelle in der Beilage macht ersichtlich, wie viele anfechtbare Verfügungen/Entscheide in den letzten fünf Jahren ergangen sind und wie viele davon angefochten wurden. Sie veranschaulicht auch, wie diese Verfahren ausgegangen und wie viele Verfahren bis dato noch hängig sind (fehlende formelle Rechtskraft). Weiter ist ersichtlich, wie hoch die jeweilige Erfolgsquote pro Abteilung war, sowie bei welchen Ver-



fahren eine externe Anwältin oder ein externer Anwalt beigezogen wurde. Schliesslich sind auch die Verfahrens- und Parteikosten aufgeführt.

a) Wie hoch war die Erfolgsquote?

Gesamthaft wurden in den letzten fünf Jahren 127 von 252'000 erlassenen Verfügungen/Entscheiden angefochten. Davon wurden 78 Verfahren zu Gunsten der Stadt Aarau entschieden. 24 Verfahren wurden zu Ungunsten der Stadt Aarau entschieden. Sechs weitere Verfahren wurden weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Stadt Aarau entschieden (z.B. Feststellungsentscheide zu Altlasten). Von den 127 Verfahren sind bis dato (Stand: 9. Oktober 2019) noch 19 hängig oder zumindest noch nicht formell rechtskräftig.

Die Erfolgsquote in den letzten fünf Jahren (Anteil der zu Gunsten der Stadt entschiedenen Verfahren im Verhältnis zu den erledigten Rechtsstreitigkeiten) lag bei 72.22 %. Von einer Gesamtzahl von 252'000 erlassenen Verfügungen/Entscheiden gingen lediglich deren 24 (mehrheitlich) zu Ungunsten der Stadt aus, was einer Erfolgsquote von 99.99 % entspricht.

b) Wie hoch war der jeweilige Streitwert

Die Streitwerte in den letzten fünf Jahren lagen zwischen Fr. 100.- und Fr. 2'500'000.-. In einer Vielzahl von Verfahren konnte der Streitwert nicht beziffert werden. In anderen Verfahren, wie beispielsweise bei Stimmrechtsbeschwerden, liegt überhaupt kein Streitwert vor.

Frage 6: Wie oft hat die Stadt Aarau einen für sie ungünstigen Entscheid an eine obere Instanz weitergezogen?

a) Wie hoch war die entsprechende Erfolgsquote?

Es handelte sich im Lohnstreit Nachtwachen um einen Einzelfall.

b) Wer entscheidet grundsätzlich, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird?

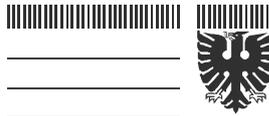
Der Entscheid über die Einlegung eines Rechtsmittels wird vom Stadtrat als Kollegialbehörde gefällt.

Frage 7: Wie hoch waren die Kosten dieser Streitigkeiten für die Stadt Aarau?

Gesamthaft hat die Stadt Aarau, unter der in Frage 5 aufgeführten Verfahren in den letzten 5 Jahren insgesamt Fr. 5'467.- für Verfahrenskosten und Fr. 43'819.- als Parteikosten bezahlen müssen.

Frage 8: In wie vielen Fällen hat sich die Stadt durch externe Anwälte vertreten lassen?

Die Stadt Aarau hat sich, in den unter Frage 5 aufgeführten Beschwerdeverfahren, in 7 Verfahren durch eine externe Anwältin oder einen externen Anwalt vertreten lassen.



3. Fragen zur Kommunikation

Fragen 9 und 10: Die Mitglieder des Einwohnerrats und der FGPK haben von den heiklen Rechtsstreitigkeiten (Nachtwachen, FuSTA, KEBA, etc.) jeweils aus den Medien erfahren. Wieso wurden der Einwohnerrat und/oder die FGPK nicht informiert? Wie wird der Stadtrat künftig für mehr Transparenz sorgen?

Die Vertretung der Stadt in Rechtsstreitigkeiten ist Aufgabe des Stadtrats (§ 37 Abs. 2 lit. e Gemeindegesetz, § 32 Abs. 2 lit. I der Gemeindeordnung). Es handelt sich nicht um Geschäfte des Einwohnerrats, in dessen Akten seinen Mitgliedern ein Einsichtsrecht zusteht (§ 36 Abs. 1 Gemeindeordnung). Über laufende Verfahren informiert der Stadtrat im Interesse aller Parteien daher nur mit Zurückhaltung. An dieser Praxis wird der Stadtrat auch zukünftig festhalten. Auf die Kommunikation von anderen Verfahrensbeteiligten hat der Stadtrat keinen Einfluss.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Beilage: Tabellarische Übersicht (Stand 9. Oktober 2019)

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 3'875 Franken.

Verfügungen/Entscheide Stadt Aarau pro Abteilung

Abteilungen*	SK	FI	ST	KU	PH	SD	SBA	SI	LB	PW	Total
Total anfechtbare Entscheide in den letzten 5 Jahren	75	125'000	110'000	5	2	5'500	2'950	4425	900	3000	251'857
Angefochtene Entscheide in den letzten 5 Jahren	24	5	20	1	0	24	33	17	0	3	127
Davon Ausgang des Verfahrens zu Gunsten der Stadt Aarau (Abweisungen, teilweise Gutheissungen in Nebenpunkten, Rückzüge, Abschreibungen, Nichteintreten)	14	4	14	1	0	18	14	12	0	1	78
Davon Ausgang zu Ungunsten der Stadt Aarau (Gutheissungen, Rückweisungen und teilweise Gutheissungen im Hauptpunkt)	2	1	6	0	0	3	8	3	0	1**	24
Übriger Verfahren (bspw. Feststellungsentscheide zu Altlasten)	1	0	0	0	0	2	3	0	0	0	6
Noch laufende Verfahren	7	0	0	0	0	1	8	2	0	1	19
Erfolgsquote in Bezug auf alle ergangenen anfechtbaren Entscheide	97.33 %	99.99 %	99.99 %	100 %	100%	99.94 %	99.72 %	99.93 %	100%	99.96 %	99.99 %
Erfolgsquote in Bezug auf durchgeführte und abgeschlossene Beschwerdeverfahren	82.35 %	80 %	70 %	100 %	100%	78.3 %	56 %	80 %	100%	50 %	72.22 %
Beizug eines externen Anwalts oder einer externen Anwältin	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	7
Verfahrenskosten der letzten 5 Jahre zu Ungunsten der Stadt	Fr. 0.-	Fr. 80.-	Fr. 0.-	Fr. 0.-	Fr. 0.-	Fr. 0.-	Fr. 3'387.-	Fr. 0.-	Fr. 0.-	Fr. 2'000.-	Fr. 5'467.-
Parteikosten der letzten 5 Jahre zu Ungunsten der Stadt	Fr. 0.-	Fr. 0.-	Fr. 0.-	Fr. 0.-	Fr. 0.-	Fr. 2'000.-	Fr.22'282.-	Fr. 10'737.-	Fr. 0.-	Fr. 8'800.-	Fr. 43'819.-

*

SK: Abteilung Stadtkanzlei KU: Abteilung Kultur SBA: Abteilung Stadtbauamt PW: Personalwesen
 FI: Abteilung Finanzen & Informatik PH: Abteilung Pflegeheime SI: Abteilung Sicherheit
 ST: Abteilung Steuern SD: Abteilung Soziale Dienste LB: Abteilung Liegenschaften und Betriebe

**

Das Verfahren "Lohnstreit Nachtwachen" ist beim Personalwesen angegliedert.